

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.1967

Geschäftszahl

1212/66

Rechtssatz

Ein dingliches Recht am Grundeigentum ist nicht zu den im § 12 Abs 2 WRG 1959 als geschützt erklärten "bestehenden Rechten" zu zählen. (Daher: keine Parteistellung gemäss § 102 Abs 3 WRG 1959 und keine Beschwerdeberechtigung).